



Hamburg, 15. Dezember 2015

### Stellungnahme des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. zu aktuellen rechtlichen Neuerungen und Gesetzesvorhaben

#### 1. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz/ Aktivitäten des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 14. Juli 2015 den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz veröffentlicht:

[http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/Abschlussbericht/Abschlussbericht\\_node.html](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/Abschlussbericht/Abschlussbericht_node.html)

Die Arbeitsgruppe hat zwischen dem 10. Juli 2014 und dem 14. April 2015 in insgesamt neun Sitzungen mögliche Reformthemen und -ziele eines neuen Bundesteilhabegesetzes besprochen sowie Kernpunkte der Reform erörtert und abgewogen. Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. war mittelbar über seinen Dachverband BAG Selbsthilfe vertreten. Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren Behindertenverbände, die mit ihren Vorschlägen angehört wurden.

#### 2. Die Anmerkungen von autismus Deutschland e.V. zur „Großen Lösung“:

Die Überlegung zur sogenannten „Großen Lösung“ beinhaltet die Zusammenlegung aller Ansprüche von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen auf Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII. Bisher ist die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche in der Zuständigkeit der Sozialhilfe, SGB XII.

Bisher wurde von **autismus** Deutschland e.V. die Auffassung vertreten, dass eine Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen - da zumeist eine so genannte „Mehrfachbehinderung“ vorliegt - zum SGB XII vorzunehmen sei.

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50  
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766  
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Eine einheitliche Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zum SGB VIII ist überlegenswert. Dies darf aber nicht zu einer Verschlechterung oder auch Vermischung von fachlichen Standards führen. Die Standards der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII müssen auch in Zukunft bei einer Leistungserbringung durch die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gewahrt bleiben.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss in zwei getrennte Fachabteilungen untergliedert sein:

- Eine Abteilung für besondere Bedarfe von Kindern und Jugendlichen
- Eine Abteilung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Diese Anforderung müsste bei einer der diskutierten Optionen gewährleistet sein, wonach der bisherige § 35 a SGB VIII um Leistungen für junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung erweitert werden würde.

Es darf keine fachliche Vermischung von Hilfen zur Erziehung mit der Eingliederungshilfe geben. In der Praxis kommt es leider häufig vor, dass Eingliederungshilfebedarfe nach § 35 a SGB VIII unzutreffend mit anderen Hilfeformen vermengt werden, zum Beispiel mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII.

Eine andere Option wäre die Zusammenlegung aller Ansprüche unter einem neuen Tatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“. Dies wird von einer größeren Zahl von Verbänden befürwortet, da man nicht mehr zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen unterscheiden müsse.

Von **autismus** Deutschland e.V. wird diese Option aber abgelehnt: Die behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfe müssen inhaltlich und fachlich voneinander getrennt werden. Aus Sicht der Eltern von Kindern mit Autismus ist es außerordentlich wichtig, dass bei Belastungen im Erziehungssystem Ursache und Wirkung nicht vertauscht werden. Autismus ist eine angeborene Behinderung. Das mitunter herausfordernde Verhalten der Kinder kann bei allen Familien infolge der Behinderung zu erheblichen Belastungen führen und darf nicht mit Erziehungsunfähigkeit der Eltern verwechselt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter nicht in übergriffiger Weise das Familiensystem von Eltern mit autistischen Kindern ausforschen und eine unangemessene Mitwirkung erwarten. Das ist eine Anforderung an die Fachlichkeit!

Autismus-Spektrum-Störungen sind weder allein den seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderungen zuzurechnen. Das Konzept der „Mehrfachbehinderung“ ist entwickelt worden, um die Zuordnungsproblematik nach der EingliederungshilfeVO zu umschreiben und eine Lösungsmöglichkeit darzustellen. Genau genommen sind Autismus-Spektrum-Störungen aber eine Behinderung sui generis, also eine eigene Behinderungsart. Dies muss in einer Neufassung der EingliederungshilfeVO anerkannt werden. Immerhin beträgt die Häufigkeit von Autismus-Spektrum-Störungen bis ein Prozent der Bevölkerung.

Die Stellungnahme des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. zum Thema „Große Lösung“ findet sich im Teil B des Abschlussberichts auf Seite 526 – 528.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) plant auf Referentenebene – parallel zu den Aktivitäten zum Bundesteilhabegesetz – einen eigenen Gesetzentwurf für eine „Große Lösung“ auszuarbeiten. Es gab eine Anhörung am 26. August 2015 im Bundesfamilienministerium, an der der Bundesverband beteiligt war.

Zwischenergebnis: Es soll ein einheitlicher Tatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ entwickelt werden. Damit sollen die bisherigen „Hilfen zur Erziehung“ und die „Eingliederungshilfe“ zusammengefasst werden. Das Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Eltern bei den Hilfen zur Erziehung soll entfallen. Bei der Kostenheranziehung soll kein Elternteil schlechter gestellt werden als vorher.

Als wesentlicher Vorteil der Überlegungen zur Großen Lösung gegenüber dem bisherigen Zustand wird neben einer Vereinfachung der Zuständigkeit genannt: kindzentrierte Hilfen zur Teilhabe, die vor allem das Kindeswohl im Blick haben, keine Unterscheidung mehr nach einzelnen Tatbeständen

Ob das Vorhaben auf diese Weise umgesetzt werden kann, ist offen. Aus Sicht von **autismus** Deutschland e.V sind Zweifel angebracht. Von den Verbänden - auch von **autismus** Deutschland e.V. - wurden kritische Nachfragen gestellt.

Auch aus den Regional- und Landesverbänden des **autismus** Deutschland e.V. werden kritische Anmerkungen vorgebracht, so zum Beispiel vom Regionalverband **autismus** Oberbayern e.V.:

Die „Große Lösung“ kann nur dann eine Lösung sein

- a) Wenn die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe erheblich aufgestockt würde
- b) Wenn die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Sinn von Wissen über Behinderungen qualifiziert würden
- c) Wenn die Jugendämter gut mit den behandelnden Ärzten zusammenarbeiten
- d) Wenn die Verfahren schnell vorangehen, denn es ist auch eine Gefährdung des Kindeswohls, wenn notwendige Hilfen verschleppt werden
- e) Wenn die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Wissen über sinnvolle Förderungen geschult würden
- f) Wenn die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Umgang mit den Eltern behinderter Kinder geschult würden
- g) Wenn die Heranziehung der Familien zu den Kosten der Hilfen auf die „häusliche Ersparnis“ beschränkt würde.

3.

Die weiteren Eckpunkte des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V zum geplanten Bundesteilhabegesetz :

a)

Zugang zu den Werkstätten (WfbM) für Menschen mit Autismus

(3. Sitzung am 14. Oktober 2014, Arbeitspapier zu TOP 1, Stand 19. November 2014 – final)

Art. 27 der UN-BRK gewährleistet einen diskriminierungsfreien Zugang zu jedweder Teilhabe am Arbeitsleben. Es darf keine Personengruppe ausgeschlossen bleiben.

Deswegen ist die Unterscheidung zwischen sogenannten „werkstattfähigen“ und „nicht-werkstattfähigen“ Menschen aufzuheben. Das bedeutet, dass Ausschlusskriterien nicht aufgestellt werden dürfen; eine fähigkeitsbedingte Untergrenze für die Teilhabe am Arbeitsleben wie das „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“, § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, ist mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. § 136 SGB IX ist daher vom Gesetzgeber grundlegend zu überarbeiten.

Die dem Werkstättenrecht zuzuordnenden Normen wie zum Beispiel die Werkstättenverordnung (WVO) müssen ebenfalls dahin überarbeitet werden, dass die Werkstatpträger verpflichtet werden, uneingeschränkte Barrierefreiheit zu gewährleisten: Das bezieht sich auf die personelle, fachliche, räumliche und sächliche Ausstattung. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die allen Behinderungsarten, den sichtbaren wie auch den nicht sichtbaren, so auch den Autismus-Spektrum-Störungen, in vollem Umfang gerecht werden (siehe hierzu die von **autismus** Deutschland e.V. herausgegebenen „Leitlinien – Arbeit für Menschen mit Autismus in Werkstätten“).

Für Menschen mit Autismus ist zum einen die Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt wichtig. Aber es müssen auch alle Menschen mit Autismus ohne Ausnahme uneingeschränkt unabhängig von Art und Ausmaß der Behinderung Zugang zu den Werkstätten erhalten. Es darf keinen Ausschluss aus dem existierenden System der WfbM geben, also keine doppelte Exklusion !

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. setzt sich nachdrücklich ein für die Handlungsoption 3 b) 1 „Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die Werkstattförderung (Berufsbildungs- und Arbeitsbereich).

#### Rechtssprechung zur 1:1 Betreuung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung vertritt **autismus** Deutschland e.V. die Auffassung, dass eine 1:1 Betreuung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM zumindest zeitlich befristet in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann.

Diese Auffassung wurde bestätigt durch einen Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können. Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 S. 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

b)

#### Pauschalierte Geldleistungen als mögliche Leistungsform

(4. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz am 19.11.2014)

Eine pauschalierte Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung kann sinnvoll sein, wenn sie zusätzlich zu einem individuell festgestellten Bedarf der Eingliederungshilfe

gewährt wird. Das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung ist wichtig für alle Lebensbereiche von Menschen mit Autismus: Kindergarten, Schule, Ausbildung, Arbeitsleben, Freizeit, Wohnen.

Die Bedarfe von Menschen mit Autismus sind differenziert zu ermitteln und in der Höhe sehr unterschiedlich. Eine generelle Pauschalierung dieser Bedarfe ist nicht möglich !

c)

Einsatz von Einkommen und Vermögen bei erwachsenen Personen, die Eingliederungshilfe beziehen

Von den Behindertenverbänden wird gefordert, dass die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen unabhängig werden muss von eigenem Einkommen und Vermögen des Berechtigten. Insbesondere Menschen mit Behinderungen, die ein reguläres Einkommen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erzielen, und gleichzeitig einen Hilfebedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe haben, müssen bei zahlreichen Leistungen bis auf ein sozialhilferechtliches Existenzminimum ihr Einkommen und Vermögen einsetzen. Das ist eine Diskriminierung gegenüber Menschen ohne Behinderungen !

4.

Welttag der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember 2015

Das Programm des Welttages der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember 2015 in Berlin behandelte die Erwartungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenverbände an das zu schaffende Bundesteilhabegesetz im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. war vor Ort vertreten.

Von den eingeladenen Abgeordneten des Bundestages der unterschiedlichen Fraktionen wurde in den Redebeiträgen darauf hingewiesen, dass möglicherweise im parlamentarischen Verfahren nicht alle Erwartungen an das Gesetz erfüllt werden. Es wurde angesprochen, dass es bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen (siehe Anmerkung zu 3. c) und beim Thema Mehrkostenvorbehalt (§ 13 SGB XII, siehe Anmerkung zu 5.) zu Kompromissen kommen könne.

Von den Behindertenverbänden wurde dies in deutlicher Form zurückgewiesen. Der Wegfall der Heranziehung von Einkommen und Vermögen gehört zum Grundverständnis der Diskriminierungsfreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Somit kann es in dieser Frage mit den Behindertenverbänden keinen Kompromiss geben.

5.

Wohnen

Nach Art. 19 UN-BRK darf jeder Mensch mit Behinderung selbst entscheiden, wo und mit wem und in welcher Wohnform er leben möchte und er hat Anspruch auf die notwendigen Assistenzleistungen. Innovative Wohnformen sind damit möglich, insbesondere unter Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets

§ 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII regelt den Vorrang ambulanter vor stationären Leistungen. Allerdings gilt dies nach § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII nicht, wenn das Leben im Heim zumutbar ist und die ambulante Leistung unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen würde.

Dieser sog. Mehrkostenvorbehalt ist allerdings mit Art. 19 UN-BRK nicht vereinbar. Siehe auch die Anmerkung oben zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes.

Das Sächsische LSG hatte mit Beschluss vom 12.02.2014, Az. L 8 SO 132/13 B ER entschieden, dass ein Leben im Heim unzumutbar sein kann i.S.d. 13 SGB XII.

Der Antragsteller bekam im Wege einer einstweiligen Anordnung das Recht auf eine permanente persönliche Assistenz in der eigenen Wohnung - anstelle einer vollstationären Unterbringung - zugesprochen. Die Leistung kann als Sachleistung oder Persönliches Budget in Anspruch genommen werden. Selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben ist bei einem Erwachsenen grundsätzlich als angemessener Wunsch anzusehen (Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII); unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung.

Dies führt im Ergebnis zu einer Unzumutbarkeit des Wohnens im Heim, so dass eine ambulante Leistung auch dann beansprucht werden kann, wenn sie mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist. Die Sachleistung für eine stationäre Wohnform kann in diesen Fällen bei der Berechnung eines Persönlichen Budgets nicht als Obergrenze für ein ambulantes Modell herangezogen werden.

6.

#### Hilfen zur angemessenen Schulbildung für Schüler mit Autismus

Nach dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 haben die Bundesländer nach und nach ihre Schulgesetze neu gefasst. Viele Fragen sind noch strittig bzw. offen, z.B. wie weit ein Anspruch auf inklusive Schulbildung reicht, ob hierfür ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, und welche Funktion die weiterhin existierenden Förderschulen haben.

Besonders bedeutsam für Schülerinnen und Schüler mit Autismus sind ambulante Autismustherapie und Schulbegleitungen durch Integrationshelfer („ergänzende Schulhilfen“), wenn diese im Rahmen einer gelingenden Beschulung erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um Eingliederungshilfe, wofür die Sozial- bzw. Jugendhilfeträger zuständig sind. Beide Maßnahmen sind nebeneinander zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Es gibt keine gesetzlich vorgesehene quantitative Obergrenze!

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 12.03.2015 (Az. 12 B 136/15) entschieden, dass bei einem Kind mit Autismus im Rahmen des Besuchs einer Förderschule eine zusätzliche Schulbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe notwendig ist.

Dieser Beschluss festigt die bereits zahlreich ergangene Rechtsprechung, wonach trotz neu gefasster „inklusive“ Schulgesetze die Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger verpflichtet bleiben, individuelle Maßnahmen als Hilfe zur Schulbildung zu finanzieren. Dies gilt für die Beschulung an einer Regel- wie auch an einer Förderschule. Es kommt nur darauf an, ob die Schule den Unterstützungsbedarf des behinderten Kindes tatsächlich abdeckt oder nicht. Ob sich an der Zuständigkeit zur Finanzierung von Schulassistenz durch Bundes- oder Landesgesetze in Zukunft etwas ändert, bleibt abzuwarten.

7.

### Studium

Der Bundesverband autismus Deutschland hat unter <http://www.autismus.de/recht-und-gesellschaft/stellungnahmen.html> Leitlinien zum Thema „Autismus und Studium“ herausgegeben.

Behinderungsspezifischer Mehrbedarf kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z. B. Fahrtkosten, Kosten für einen Studienhelfer, ebenfalls eine ambulante Autismustherapie.

Besonders die Frage nach individuellen Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen wird immer wichtiger; dazu gehören auch Studierende mit Asperger-Syndrom; z.B. ein Studienhelfer als Hilfe zur Strukturierung und Orientierung.

8.

### Ambulante Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben

Das Landessozialgericht im Saarland hat mit Urteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14 eine Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11 zurückgewiesen und die erstinstanzliche Entscheidung damit bestätigt:

Das Sozialgericht hatte entschieden, dass die Kosten für eine ambulante Autismustherapie für einen Menschen mit Asperger-Syndrom im Umfang von bis zu vier Stunden monatlich von der örtlichen Agentur für Arbeit übernommen werden müssen.

Anspruchsgrundlage ist der (nicht abschließende) Leistungskatalog des § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Der Einwand der Bundesagentur für Arbeit, es müsse sich um einen integrativen Bestandteil einer Maßnahme handeln, wurde vom Gericht als unbeachtlich angesehen. Nach der Urteilsbegründung ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 33 SGB IX eindeutig, dass die erforderlichen Leistungen erbracht werden. Sekundär ist hierbei, in welchem Rahmen diese Leistungen erbracht werden, da es entscheidend darauf ankommt, dass der Erfolg der Teilhabeleistungen ermöglicht wird.

Die Rechtsauffassung des Gerichts deckt sich mit derjenigen, die vom Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. seit langem vertreten wird: Eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum ist von der Bundesagentur für Arbeit als Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben zu finanzieren, wenn sie den in § 33 Abs. 6 SGB IX genannten Zwecken dient.

Die Entscheidung hat im Übrigen praktische Auswirkungen auf die Kostenheranziehung: Menschen mit Autismus im Erwachsenenalter müssen sich bezüglich Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bis auf bestimmte Schonbeträge mit eigenem Einkommen und Vermögen beteiligen, während nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB XII dies bei Leistungen zur

Teilhabe am Arbeitsleben auf die häusliche Ersparnis beschränkt ist. Diese ist bei einer ambulanten Autismustherapie gleich Null.

9.

#### Leistungen der Pflegeversicherung, SGB XI

Menschen mit Autismus können in vielen Fällen eine Pflegestufe erlangen. Eine pauschale Aussage über die Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III ist aber nicht möglich. In vielen Fällen ist auch bei so genannter „Pflegestufe 0“ ein Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI sowie weitere Leistungen möglich.

Siehe die seit 1.1.2015 geltende Rechtslage:

[http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegestaerkungsgesetze/Tabellen\\_Plegeleistungen\\_BRat\\_071114.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegestaerkungsgesetze/Tabellen_Plegeleistungen_BRat_071114.pdf)

Einen Überblick über die Ansprüche aus der Pflegeversicherung für Familien mit behinderten Kindern gibt die aktuelle Broschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

[http://www.bvkm.de/dokumente/pdf/Rechtsratgeber/mein\\_kind\\_ist\\_behindert.pdf](http://www.bvkm.de/dokumente/pdf/Rechtsratgeber/mein_kind_ist_behindert.pdf)

Pflegereform ab 2017: Die drei bisherigen Pflegestufen werden durch fünf Pflegegrade ersetzt. Die Pflegegrade eins bis drei gelten für geringe, erhebliche beziehungsweise schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit. Der Grad vier umfasst schwerste Beeinträchtigungen, bei Grad fünf kommen „besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung“ hinzu.

10.

#### Anhebung der Regelsätze zum 1.1.2016

Die Regelsätze der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII werden zum 1. Januar 2016 erhöht (Veränderung gegenüber 2015 in Klammern):

Alleinstehend/ Alleinerziehend	404 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare/ Bedarfsgemeinschaften	364 Euro (+ 4 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene im Haushalt anderer	324 Euro (+ 4 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	306 Euro (+ 4 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von sechs bis unter 14 Jahren	270 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 6 Jahre	237 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

Die Anhebung der Regelbedarfssätze führt ebenfalls zu einer Erhöhung der zuerkannten Mehrbedarfe. Schwerbehinderte Grundsicherungsempfänger nach dem SGB XII, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ enthält, können einen Mehrbedarf von 17 % ihrer Regelbedarfsstufe erhalten. Für behinderte Leistungsempfänger, die Eingliederungshilfe in Form von Hilfen zu einer Schulbildung, beruflichen Ausbildung oder sonstigen Ausbildung erhalten, beträgt der Mehrbedarf 35 % ihrer Regelbedarfsstufe.

Auch der Barbetrag nach § 27 b SGB XII ändert sich. Dieser beträgt mindestens 27 % des vollen Regelbedarfs von 404 Euro, also 109,08 Euro.



Zur diskriminierungsfreien Umsetzung der Regelbedarfsstufe 3 bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen siehe folgende Information der Bundesvereinigung Lebenshilfe:

<https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/recht/grundsicherung.php>

11.

Rückwirkende Erhöhung des Kindergeldes zum Januar 2015 und weitere Erhöhung ab 2016

Bundestag und Bundesrat haben rückwirkend eine Erhöhung des Kindergeldes um 4 Euro beschlossen. Das Kindergeld beträgt demnach ab dem 1. Januar 2015 für das erste und zweite Kind jeweils 188,00 Euro, für das dritte Kind 194,00 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219,00 Euro monatlich.

Eine weitere geringfügige Erhöhung des Kindergeldes um 2 Euro wird es zum 1. Januar 2016 geben.

Die Kindergelderhöhung hat gemäß § 94 Abs. 2 SGB XII auch Einfluss auf die Unterhaltsbeiträge von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung, die auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Aufgrund der weiteren Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2016 werden die Unterhaltsbeiträge zu diesem Zeitpunkt steigen. Der Unterhaltsbeitrag beträgt ab Januar 2016 für Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege 32,08 Euro und für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt 24,68 Euro (insgesamt: 56,76 Euro).

Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in dem verabschiedeten Gesetz zur Kindergelderhöhung geregelt, dass der Betrag, um den sich das Kindergeld für das Jahr 2015 erhöht, bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht zu berücksichtigen ist. Daher darf weder die Nachzahlung noch der laufende Erhöhungsbetrag von monatlich 4 Euro im Jahr 2015 auf diese Leistungen angerechnet werden.

Quelle:

<http://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Rueckwirkende-Er hoehung-des-Kindergeldes-zum-01-Januar-2015.php>

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) wird sein Merkblatt zum Bezug von Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Kürze mit dem Rechtsstand 1.1.2016 aktualisieren und Anfang 2016 online stellen:

<http://www.bvkm.de/recht-und-politik/rechtsratgeber/kindergeld.html>

**autismus** Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)